

Berufsordnung - Archiv -

des Dachverbandes der Pflegeorganisationen Rheinland-Pfalz e.V.

Einleitung

In unserem Bundesland nehmen professionell Pflegende entsprechend ihrem gesellschaftlichen Auftrag ihren Platz in allen Bereichen der Versorgung der Bevölkerung mit gesundheitlichen Dienstleistungen ein.

Sie orientieren sich dabei an wissenschaftlichen, ethischen und rechtlichen Grundsätzen. Ihre Qualifikation entspricht dem jeweils aktuellen Wissensstand. Der Nachweis über die berufliche Fort- und Weiterbildung wird gegenüber einer vom Land ermächtigten Stelle erbracht. Die Geschäftsstelle des Dachverbandes der Pflegeorganisationen in Rheinland-Pfalz ist die vom Land beauftragte Stelle, die die Nachweise führt und damit einen weiteren Beitrag zur Qualitätssicherung im Gesundheitswesen leistet. Professionell Pflegende leisten somit ihren Beitrag zu einer hochwertigen pflegerischen Versorgung der Bevölkerung.

Das Gesundheitswesen und das Berufsfeld der professionellen Pflege befinden sich in einem Veränderungsprozess. Die Bereiche Gesundheitsförderung, Beratung, Prävention und Rehabilitation gewinnen zusätzlich an Gewicht und bedingen daher eine Konkretisierung des professionellen Handlungsrahmens der Pflege. Dem wird in der vorliegenden Berufsordnung Rechnung getragen.

Pflegende brauchen zudem handlungsfähige Berufsorganisationen, die den Beruf gegenüber anderen Berufen und der Gesellschaft legitimieren, weiterentwickeln und seine Werte und Normen kontrollieren.

Präambel

Die ethischen Grundsätze der professionell Pflegenden basieren auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz, die die Unantastbarkeit der Würde des Menschen festlegen.

Darüber hinaus gelten für den Heilberuf Pflege die aktuellen wissenschaftlich – fachlichen Erkenntnisse sowie die ethischen Regeln der einzelnen Berufsorganisationen und –verbände.

Pflege heißt, den Menschen in seiner aktuellen Situation und Befindlichkeit wahrnehmen, vorhandene Ressourcen fördern und unterstützen, die Familie und das soziale, kulturelle und traditionelle Umfeld des Menschen berücksichtigen und in die Pflege einbeziehen sowie gegebenenfalls den Menschen auf seinem Weg zum Tod begleiten.

Professionell Pflegende

- leisten ihren berufsspezifischen Beitrag zum gesellschaftlichen Auftrag zur Gesundheitsfürsorge und Krankheitsverhütung, zur Wiederherstellung von Gesundheit, zur Unterstützung und Hilfeleistung bei chronischen Erkrankungen, Behinderungen, Gebrechlichkeit und im Sterbeprozess.

- ermitteln den Pflegebedarf, führen die Maßnahmen des Pflegeplanes durch und überprüfen die Effektivität des pflegerischen Handelns.
- erhalten und unterstützen die Lebensaktivitäten und eigenständige Lebensführung des Menschen.
- kommunizieren und kooperieren mit allen am Pflege- und Betreuungsprozess Beteiligten.
- regeln ihre berufsspezifischen Belange im öffentlich – rechtlichen Sinne eigenständig.
- fördern durch ihr Handeln das Ansehen des Berufsstandes und durch Beteiligung an Pflegeforschungsprojekten die Pflegewissenschaft.
- stärken die berufliche Interessenvertretung, indem sie sich in einem Berufsverband organisieren.
- arbeiten an den Lösungen der gesellschaftlichen Probleme mit, die sich auf die Pflege auswirken und informieren die Gesellschaft über Gesundheitsfragen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Berufsordnung gilt für

- Altenpflegerinnen / Altenpfleger 1
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger 1
 - Gesundheits- und Krankenpflegerinnen / Gesundheits- und Krankenpfleger
- die im Bundesland Rheinland-Pfalz ihren Beruf ausüben.

§ 2 Aufgaben

I. Professionell Pflegende üben ihren Beruf entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse aus.

II. Professionell Pflegende üben den Heilberuf Pflege ohne Wertung des Alters, einer Behinderung oder Krankheit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des Glaubens, der Hautfarbe, der Kultur, der Nationalität, der politischen Einstellung, der Rasse oder des sozialen Status aus.

III. Eigenverantwortliche Aufgaben professionell Pflegender sind:

- Feststellung des Pflegebedarfs, Planung, Organisation, Durchführung und Dokumentation der Pflege.

- Evaluation der Pflege, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege.
- Beratung, Anleitung und Unterstützung von Leistungsempfängern und ihrer Bezugspersonen.
- Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen des Arztes oder der Ärztin.
- Das Erstellen von Gutachten.
- Professionell Pflegende sind aufgrund ihrer Ausbildung und Qualifikation in der Lage selbstständig weiterführende Aufgaben zu übernehmen.

Professionell Pflegende arbeiten interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen zusammen. Sie entwickeln multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen von Gesundheitsproblemen.

§ 3 Berufspflichten

1. Schweigepflicht

Professionell Pflegende sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung des Heilberufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sind analog anzuwenden.

2. Auskunftspflicht

Professionell Pflegende sind verpflichtet, Leistungsempfängern, deren gesetzlichen Vertretern bzw. den von ihnen im Rahmen der Befreiung von der Schweigepflicht benannten Bezugspersonen alle Auskünfte über die geplanten pflegerischen Maßnahmen zu erteilen. Allen anderen am Behandlungs- und Betreuungsprozess beteiligten Berufsgruppen müssen die notwendigen Informationen zugänglich gemacht werden.

3. Beratungspflicht

Professionell Pflegende sind gegenüber den Leistungsempfängern sowie deren Bezugspersonen zur Beratung verpflichtet. Dies betrifft im besonderen Information und Aufklärung zu gesundheitsfördernden und gesundheitserhaltenden Maßnahmen, Methoden und Verhaltensweisen.

4. Dokumentationspflicht

Professionell Pflegende dokumentieren den gesamten Pflegeprozess und verwenden ein entsprechend standardisiertes Dokumentationssystem. Dieses muss allen am therapeutischen Prozess Beteiligten zugänglich sein. Die Dokumentation unterliegt dem Datenschutz gegenüber Dritten.

5. Berufshaftpflicht- und gesetzliche Unfallversicherung

Professionell Pflegende in abhängiger Beschäftigung versichern, dass für sie entsprechende Versicherungen abgeschlossen wurden.

6. Fortbildung

Professionell Pflegende tragen Verantwortung dafür, ihre Qualifikation dem jeweils aktuellen Wissensstand anzupassen. Dazu weisen Sie der beruflichen Selbstverwaltung nach, dass sie pro Jahr an mindestens 24 Stunden Fortbildungen teilgenommen haben, um sich in dem Umfang beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu ihrer Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist.

7. Registrierung

Professionell Pflegende sind zu einer Registrierung verpflichtet.

8. Umgang mit geldwerten Leistungen

Die Annahme geldwerter Leistungen oder sonstige Vorteilmnahmen von Leistungsempfängern, Bezugspersonen oder Firmen ist mit dem berufsethischen Verständnis professionell Pflegenden unvereinbar.

9. Qualitätsmanagement

Professionell Pflegende wirken aktiv an Maßnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in ihrer Arbeit mit.

10. Remonstrationspflicht

Professionell Pflegende haben die Pflicht, dienstliche Anweisungen auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Bei Rechtswidrigkeit einer dienstlichen Anweisung ist dies unverzüglich beim unmittelbaren Vorgesetzten zu remonstrieren.

§ 4 Besondere Pflichten bei freiberuflicher Tätigkeit

Professionell Pflegende in selbständiger Stellung sind im Rahmen der Aufsicht und Überwachung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst verpflichtet, der zuständigen Behörde die notwendigen Auskünfte zur eigenen Person zu erteilen und diesbezügliche Nachweise vorzulegen. Sie schließen im Interesse ihrer Leistungsempfänger und ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine Berufshaftpflicht- und gesetzliche Unfallversicherung in angemessener Schadensregulierungshöhe ab.

Freiberuflich professionell Pflegende sollen ihre Räumlichkeiten durch ein Schild kennzeichnen, das Namen, Berufsbezeichnung und Sprechzeiten angibt. Ihnen ist jede berufsunwürdige Werbung untersagt.

§ 5 Verletzung von Berufspflichten

Die Aufsicht über die Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften liegt bei der jeweiligen Gesundheitsbehörde des Landes. Diese kann die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung entziehen.

Diese Berufsordnung für professionell Pflegende in Rheinland-Pfalz wurde am 19. Mai 2006 von der Mitgliederversammlung des Dachverbandes der Pflegeorganisationen e.V. verabschiedet.